TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	I FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29	§ 9 ABS. 5 BBAUG
GE	GEWERBEGEBIET	§ 8 BAUNVO
GI	INDUSTRIEGEBIET	§ 9 BAUNVO
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NRN. 5 U. 7 BBAUG
	PUMPWERK	
G	GASREGLERSTATION	
T	TRAFOSTATION	
GRZ 0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 U. 17 BAUNVO
GFZ 1,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ 5,0	BAUMASSENZAHL	
TH = 7,0 m	TRAUFHÖHE ~~ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE~~	GESTRICHEN, BESCHL. DER VERB. VERS. V. 22.2.78 VERB. VORST.
	BAUGRENZE	§ 23 ABS. 3 BAUNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	GRUNDSTÜCKSAUFFAHRTEN (IM NACH AUFTEILUNG SÖTLICHE VERSCHIEBUNGEN MÖGLICH)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BAUNVO
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
E	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN ELEKTRIZITÄTSLEITUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 9 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 B BAUG
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	VORHANDENE UND ZU ERHALTENDE KNICKS	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG
	II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	FLÄCHE MIT BAUBESCHRÄNKUNGEN SCHUTZSTREIFEN MIT METERANGABEN	
	III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BÖSCHUNGEN	

TEIL B -TEXT-

GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - VOM 28. NOV. 1968 (BGBl. I, S. 1238)

1. SICHTDREIECK:

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND VON BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE STÄNDIG FREIZUHALTEN.

2. BAUBESCHRÄNKUNGEN:

BAUVORHABEN INNERHALB DER 20,0 m BREITEN FLÄCHE IM VERLAUF DER 11 kV UND 30 kV ELEKTRIZITÄTSLEITUNG SIND DER SCHLESWAG VOR BAUBEGINN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER SICHERHEITSABSTÄNDE VORZULEGEN.

3. EINFRIEDIGUNGEN

EINFRIEDIGUNGEN BIS 2,50 m HÖHE DÜRFEN AUF DER FLUCHT DER VORDERGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN. ALS EINFRIEDIGUNGEN AUF DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND LEBENDE HECKEN, JÄGERZÄUNE ODER MAUERN BIS 0,70 m HÖHE ZULÄSSIG. DER VORGARTENBEREICH IST ZU BEGRÜNEN. DAS ANLEGEN VON STELLPLÄTZEN IN DIESEM BEREICH IST UNZULÄSSIG.

4. DACHFORMEN

ALS DACHFORMEN SIND ZULÄSSIG FLACHDÄCHER, SATTELDÄCHER, PULT- UND SHEDDÄCHER.

5. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.

DER AN DER WESTGRENZE DES BAUGEBIETES ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GELEGENE SCHUTZSTREIFEN IST MIT IMMERGRÜNEN HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

STRASSENPROFIL M. 1:200

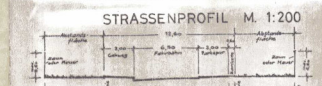

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 ROSENSTRASSE

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des §1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit §1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Zweckverbandsversammlung vom 27.9.1976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 - Rosenstraße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach den §§8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18. 8. 1974

BAD SEGEBERG, DEN 26. 9. 1976
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - MÖLLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 9. 12. 1974 bis 9. 1. 1975 nach vorheriger am 11. 11. 1975 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

BAD SEGEBERG, DEN 26. 9. 1976
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - MÖLLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

Der katastermäßige Bestand am 1. Juli 1976 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

BAD SEGEBERG, DEN 1. Juli 1976
KATASTERAMT BAD SEGEBERG
VERMESSUNGSVERMESSUNGSINGENIEUR

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27. 9. 1976 von der Zweckverbandsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Zweckverbandsversammlung vom 27. 9. 1976 gebilligt

BAD SEGEBERG, DEN 28. 9. 1976
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - MÖLLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach §11 BBauG mit Erlaß des Innenministers 24. 10. 1977 IV 670a-512.113-605 (29) 25. 10. 1978

BAD SEGEBERG, DEN
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - MÖLLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Zweckverbandsversammlung vom 22. 2. 1978 erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 15. 8. 1978 Az. IV 670a-512.113-605 (29) genehmigt.

BAD SEGEBERG, DEN 25. 10. 1978
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - MÖLLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

BAD SEGEBERG, DEN 25. 10. 1978
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - MÖLLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

Dieser Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 10. 11. 1978 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

BAD SEGEBERG, DEN 10. 11. 1978
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - MÖLLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

FORTSETZUNG: TEIL B -TEXT-

6. TRAUFHÖHEN:

DIE TRAUFHÖHE BEZIEHT SICH AUF DIE OBERKANTE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES.

BESCHL. DER VERB. VERS. V. 22.2.78
VERB. VORST.